

# RS Vwgh 1992/7/16 92/09/0052

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.07.1992

## Index

24/01 Strafgesetzbuch  
40/01 Verwaltungsverfahren  
60/04 Arbeitsrecht allgemein  
62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §27 Abs1 idF 1990/450;  
AuslBG §27 idF 1988/231;  
AuslBG §28 Abs1 Z1 lita idF 1988/231;  
StGB §34 Z16;  
VStG §19;  
VStG §20;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/09/26 91/09/0068 6

## Stammrechtssatz

Die nach dem Sozialversicherungsrecht (im Beschwerdefall) erfolgte Meldung der beschäftigten Ausländer im Strafverfahren nach dem AuslBG (insb im Hinblick auf die durch die Nov zum AuslBG, BGBl Nr 231/1988, im zweiten Satz des § 27 eingeführte Übermittlungspflicht bestimmter Daten durch die Träger der Sozialversicherung an die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung; nunmehr seit der Nov BGBl Nr 1990/450 unverändert § 27 Abs 1 zweiter Satz) stellt einen Milderungsgrund iSd

§ 34 Z 16 zweiter Tatbestand StGB dar.

## Schlagworte

Erschwerende und mildernde Umstände Allgemein

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992090052.X03

## Im RIS seit

16.07.1992

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)